

4. Änderungssatzung für den Seniorenbeirat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 56 a GemO i.V.m. der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Frankenthal (Pfalz) in den jeweils geltenden Fassungen folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sich aktiv den Interessen dieser Generation annehmen möchten und dem Oberbürgermeister benannt werden:

- a) je eine Vertreterin/ein Vertreter
- der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
 - des Ortsbeirates Eppstein
 - des Ortsbeirates Flomersheim
 - des Ortsbeirates Mörsch
 - des Ortsbeirates Studernheim

b) je eine Vertreterin/ein Vertreter folgender Institutionen/Verbände:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Deutsches Rotes Kreuz
- Die Johanniter
- Malteser
- Arbeiterwohlfahrt
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Caritas
- Diakonie Pfalz
- Pfarrei Frankenthal Hl. Dreifaltigkeit
- Protestantisches Dekanat
- Ökumenische Sozialstation
- Sozialverband VdK Deutschland

c) zusätzlich bis zu fünf Vertretern aus der Bevölkerung

Vor Beginn der neuen Wahlzeit des Stadtrates erfolgt ein öffentlicher Aufruf, aufgrund dessen sich interessierte Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, beim Oberbürgermeister bewerben können. Der amtierende Vorstand des Seniorenbeirates wählt gemeinsam mit dem Oberbürgermeister max. 5 Personen unter den Bewerbern aus, die in den Seniorenbeirat einziehen sollen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden nach Bestätigung durch Beschluss des Stadtrates vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates berufen.

- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte
- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - bis zu zwei Beisitzer

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am.....in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Frankenthal i.d.F. vom 04. Dezember 2014 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.